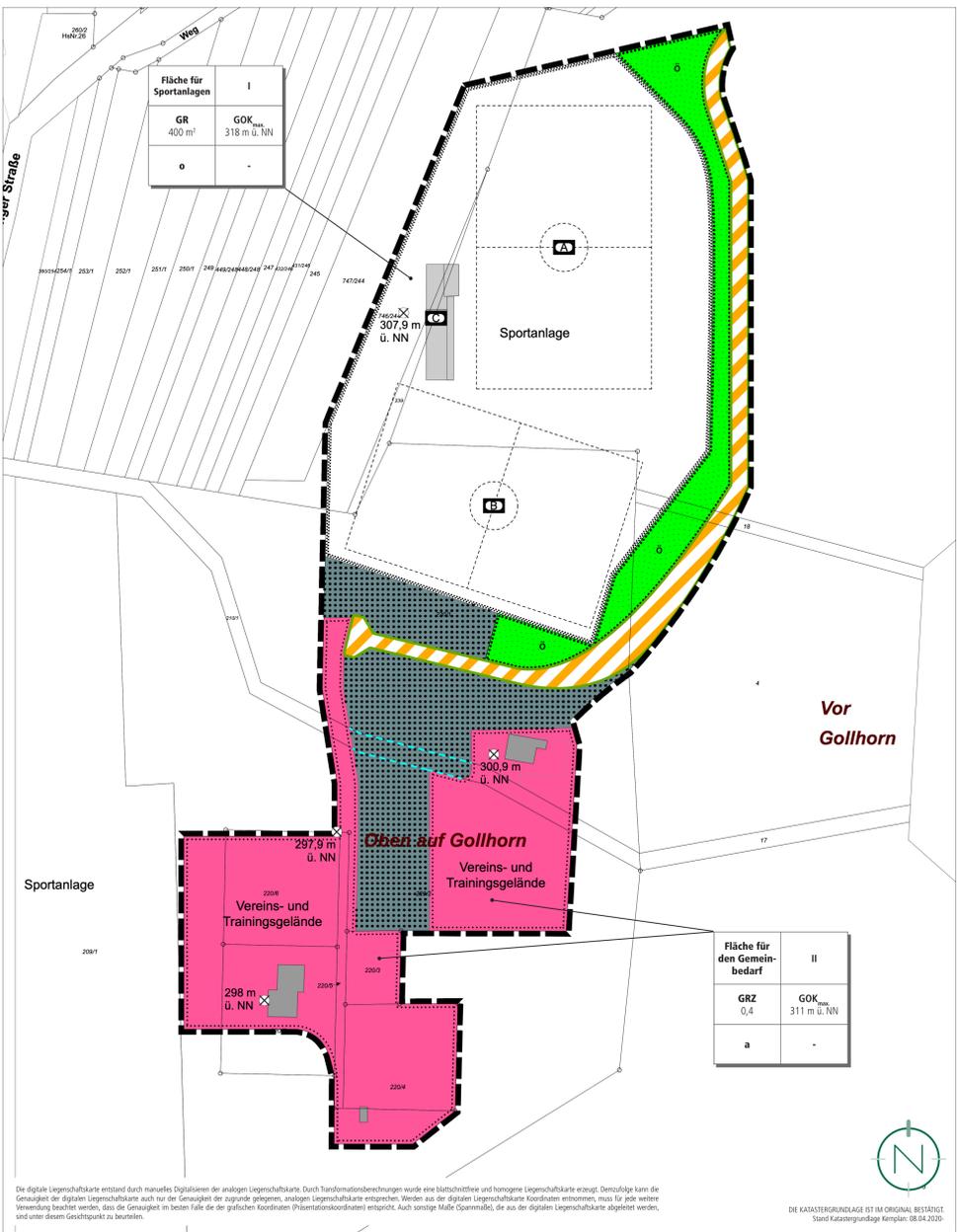


TEIL A: PLANZEICHNUNG



Die digitale Liegenschaftskarte entstand durch manuelle Digitalisieren der analogen Liegenschaftskarte. Durch Transformationsberechnungen wurde eine hochpräzise und homogene Liegenschaftskarte erzeugt. Darausfolgte kann die Genauigkeit der digitalen Liegenschaftskarte nach der der Genauigkeit der zugrunde gelegten, analogen Liegenschaftskarte entsprechen. Weichen aus der digitalen Liegenschaftskarte Koordinaten entnommen, muss für jede weitere Verwendung beachtet werden, dass die Genauigkeit im besten Falle die der grafischen Koordinaten (Präzisionskoordinaten) entspricht. Auch sonstige Maße (Quadratmeter), die aus der digitalen Liegenschaftskarte abgeleitet werden, sind unter diesem Gesichtspunkt zu bewerten.

DIE KATASTERGRUNDLAGE IST IM ORIGINAL BESTÄTIGT. Stand Katastergrundlage Komplan: 08.04.2020

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

-  GELTUNGSBEREICH (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
-  HÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTMASS; HIER: MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEOBERKANTE (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 18 BAUNVO)
-  GRZ GRUNDFLÄCHENZAHLE (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO)
-  GR GRUNDFLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 19 BAUNVO)
-  II ZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 20 ABS. 1 BAUNVO)
-  o OFFENE BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 22 ABS. 2 BAUNVO)
-  a ABWEICHENDE BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 22 ABS. 4 BAUNVO)
-  FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF „VEREINS- UND TRAININGSGELÄNDE“ (§ 9 ABS. 1 NR. 5 BAUGB)
-  FLÄCHE FÜR SPORTANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 5 BAUGB)
-  SPORTANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 5 BAUGB)
-  A NATUR- BZW. KUNSTSTRASSENPLATZ
-  B BRASCHEN- BZW. HARTPLATZ
-  C VEREINSHEIM MIT SCHANKRAUM, UMKLEIDEKABINEN, TECHNIKRAUMEN UND AUSSENTERRASSE
-  ABGRENZUNG DER BESTEHENDEN SPORTANLAGEN
-  VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG; HIER: ERSCHLISSUNGSWEG (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)
-  o PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)
-  WALDFLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 18 BAUGB)
-  BESTEHENDER WALDWEG (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME)
-  ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB)
-  HÖHENLAGE IN METERN ÜBER NULLNULLE

An der baulichen Nutzung	Vollgeschosse
Grundflächenzahl / Grundfläche	Höhe baulicher Anlagen
Bauweise	

ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 BAUGB)

1. FLÄCHE FÜR SPORTANLAGEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 5 BAUGB

Zulässig sind:

- Natur- bzw. Kunstrasenplatz einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen (Flutlichtmasten, überdachte Spielerkabinen, Werbebanden),
- Braschen- bzw. Hartplatz einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen (Flutlichtmasten, überdachte Spielerkabinen, Werbebanden),
- Tennisanlagen,
- Vereinsheim, Umkleidekabinen, Technikräume und -gebäude sowie Außenterrasse mit Überdachung innerhalb der dafür vorgesehenen überbaubaren Fläche,
- terrasierte Naturtribüne mit Holz-Sitzbänken,
- Ballfangzäune und -netze,
- Bewässerungs- / Berieselungsanlage, Zisternen und unterirdische Leitungen zur Be- und Entwässerung sowie Kontrollschächte Beregnen,
- alle notwendigen technischen und sonstigen Anlagen zum Betrieb der Sportanlagen.

Siehe Plan. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wird eine Fläche für Sportanlagen festgesetzt:

2. FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF „VEREINS- UND TRAININGSGELÄNDE“
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 5 BAUGB

Zulässig sind:

- Anlagen soweit sie mit staatlicher oder gemeindlicher Anerkennung einem Zweck dienen, der im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere für die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
- Anlagen für soziale, kulturelle, kirchliche, gesundheitliche oder sonstige Vereine, insbesondere Hundeplatz mit Vereinsheim,
- die den oben genannten Anlagen dienende Anlagen und Einrichtungen für Nutzer, Besucher und Betreiber wie Vereinsheime, Umkleidekabinen, Sanitäreinrichtungen, Geräteräume, Nebenanlagen für Ver- und Entsorgung, Anlieferung, Wartungszwecke und Abstellmöglichkeiten, sonstige Infrastruktur für Anlagen, die der Sicherheit und Ordnung dienen, wie Flutlichtanlagen, Trümmerfelder, Übungsanlagen und Einzäunungen,
- die für die innere Erschließung erforderlichen Zuwegungen, Zufahrten, Einfriedungen, Stellplätze für den durch die zugelassenen Nutzungen verursachten Bedarf.

Siehe Plan. Maßgebender oberer Bezugspunkt für die maximale Höhe ist die Oberkante der baulichen und sonstigen Anlagen. Der maßgebende obere Bezugspunkt kann den Nutzungsschablonen entnommen werden.

3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16-21A BAUNVO

3.1 HÖHE BAULICHER ANLAGEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 18 BAUNVO

Die Gebäudeoberkante wird definiert durch den höchstgelegenen Abschluss einer Außenwand oder den Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut (Wandhöhe) oder der Schnittpunkt zweier geneigter Dachflächen (Firsthöhe).

3.2 GRUNDFLÄCHENZAHLE UND GRUNDFLÄCHE
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO

Siehe Plan. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 1 und 4 BauNVO mit GRZ 0,4 in der Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt.

Gem. § 19 BauNVO wird die maximal zulässige Grundfläche (GR) innerhalb der Fläche für Sportanlagen, Teilfläche C, mit 400 m² festgesetzt.

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
- baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mitzuziehen.

3.3 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 20 BAUNVO

Die Zahl der Vollgeschosse wird gem. § 16 Abs. 2 BauNVO und § 20 Abs. 1 BauNVO als Höchstmaß festgesetzt.

4. BAUWEISE
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 22 BAUNVO

Siehe Plan. In der Fläche für Sportanlagen wird eine offene Bauweise festgesetzt. In der offenen Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Die max. zulässige Gebäudelänge beträgt 50 m.

In der Fläche für den Gemeinbedarf „Vereins- und Trainingsgelände“ wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. In der abweichenden Bauweise analog § 22 Abs. 4 BauNVO sind Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig.

5. STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB

Siehe Plan. Die für den ordnungsgemäßen Betrieb der zulässigen Nutzungen erforderlichen Stellplätze und Nebenanlagen sind innerhalb der Flächen für Sportanlagen und den Gemeinbedarf zulässig.

6. VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG; HIER: ERSCHLISSUNGSWEG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

7. ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB

Siehe Plan. Innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind Zufahrten und Zuwegungen zulässig.

8. WALDFLÄCHE
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 18B BAUGB

Siehe Plan. Bestehende Waldwege sind zulässig.

9. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

Zur Vermeidung der Tötung von nistenden Vögeln oder in Rindenstrukturen übertagenden Fledermäusen sind im Fall der Entfernung von Gehölzen die gesetzlichen Rodungsfristen n. § 39, Abs. 5 BNatSchG grundsätzlich einzuhalten.

Sofern ältere Bäume im Zuge von Baumaßnahmen entfernt werden sollten, sind diese auf Höhlenstrukturen und im vorausgehenden Sommerhalbjahr auf einen aktuellen Besatz durch höhlenbrütende Vögel und/oder von Fledermäusen zu überprüfen; im Fall eines Nachweises ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Prüfpflicht gilt auch für die beiden rückzubauenen Gebäude (Vereinsheim Schäferhundverein und ehem. Tennisclubheim).

Bei der Beleuchtung sind insektenfreundliche Beleuchtungssysteme (z.B. LED-Leuchten oder Natiumdampf-Niederdruck-Lampen) zu verwenden. Ausgenommen hiervon sind Flutlichtanlagen. Es sind nur Leuchten vorzusehen, die so eingebliendet sind, dass möglichst wenig Licht nach oben oder auf angrenzende Grünflächen emittiert wird.

Für die Befestigung von Zufahrten, Wegen und Stellplätzen sind wasserdrillässige Beläge zu verwenden. Ausgenommen hiervon sind Hauptzufahrten.

10. MASSNAHMEN FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 23B BAUGB

Innerhalb des Plangebietes sind auf jeweils mindestens 40 % der Dachflächen von Gebäuden Anlagen zur Erzeugung von Energie aus solarer Strahlung zu errichten. Dies gilt auch für die Dachflächen sonstiger baulicher Anlagen wie Carports, Garagen und Nebengebäude mit einer Fläche von jeweils mehr als 30 m².

Sofern Staffelfgeschosse ausgebildet werden, gilt diese Vorgabe bei den Hauptgebäuden allein für die Staffelfgeschosse. Die mindestens zu errichtende Fläche von Energieanlagen kann auch auf nur einer oder mehreren baulichen Anlagen errichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass insgesamt eine Fläche errichtet wird, die 40 % der Dachflächen auf dem Baugrundstück entspricht.

Siehe Plan. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen, sofern sie nicht für Zufahrten, Stellplätze, Wege oder weitere Gestaltungselemente benötigt werden. Zulässig sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, eine ansprechende Durchgrünung zu erreichen. Die Anlage von Schottergräten ist unzulässig.

Flachdächer und Dächer mit einer Neigung von bis zu 20° sind mit einer durchwurzelbaren Mindestsubstratschicht von ca. 15 cm Stärke mindestens extensiv zu begrünen. Eine Nutzung als Dachgarten ist zulässig. Dabei ist ein Begrünungssystem zu wählen, welches das dauerhafte und vitale Wachstum von Gräsern, Polsterstauden und zwerghen Gehölzen auch während länger anhaltender Hitze- und Trockenheitsperioden gewährleistet. Dies gilt nicht für die durch notwendige technische Anlagen (z.B. Photovoltaik), oder nutzbare Freireiche auf den Dächern in Anspruch genommenen Flächen.

Je 8 neu anzulegende Stellplätze ist ein standortgerechter mittel- bis großkroniger Laubbaumhochstamm zu pflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu sichern und Ausfälle durch gleichartige Bäume zu ersetzen.

Pflanzenliste:
Für die Hochstämme können folgende Arten verwendet werden:

- Alhorn (Acer platanoides/campestre),
- Stiel-/Trauben-Eiche (Quercus robur/petraea),
- Buche (Fagus sylvatica),
- Vogelkirsche (Prunus avium),
- Vogelbeere (Sorbus aucuparia),
- Sommerlinde (Tilia platyphyllos),
- Hainbuche (Carpinus betulus).

Mindestqualität der Hochstämme: 3-mal verpflanzt, mindestens 14-16 cm Stammumfang (StU) gemessen in 1m Höhe.

Es sind gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberheinregion“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BML, Januar 2012) zu verwenden. Eventuelle Ausfälle bei der Bepflanzung sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

Die Gehölzstrukturen und sonstigen Bepflanzungen innerhalb der entsprechend gekennzeichneten Bereiche (öffentliche Grünflächen) sind grundsätzlich (unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflichten) zu erhalten, sofern die Flächen nicht für Zufahrten oder Zuwegungen benötigt werden.

12. ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 B BAUGB

13. GELTUNGSBEREICH
GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Siehe Plan.

FESTSETZUNGEN AUFGRUND LANDESRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. LBO UND SWG)

Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 49-54 Saarländisches Wassergesetz)

- Das Plangebiet ist im bestehenden Mischsystem zu entwässern.
- Zur Brauchwasserentwässerung ist die Errichtung von Speichern (z.B. Zisternen) zulässig.
- Die Planung und die Bauausführung für die Entwässerungsanlagen sind mit dem ZEK abzustimmen.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 4 LBO)

- Dachform, Dacheindeckung: Als Dachform sind Satteldächer, flachgeneigte Satteldächer und Flachdächer zulässig.
- Fassadengestaltung: Unzulässig sind Fassadenverkleidungen aus glänzenden/reflektierenden Materialien.
- Einfriedungen: Innerhalb des Plangebietes sind Einfriedungen (Zäune, Hecken, etc.) bis zu einer Gesamthöhe von 2,0 m zulässig. Ausgenommen von dieser Höhenbeschränkung sind Ballfangzäune.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 ABS. 6 BAUGB)

Schutzabstand Wald

- Gem. § 14 Abs. 3 LWaldG ist bei der Errichtung von Gebäuden auf walddahen Grundstücken ein Abstand von 30 Metern zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes einzuhalten. Die gleichen Abstände sind bei der Neubegründung von Wald zu Gebäuden einzuhalten. Durch die Erweiterung bestehender Gebäude dürfen die gemäß Satz 1 einzuhaltenden Abstände nicht verkürzt werden. Die Forstbehörde genehmigt Ausnahmen von dem gemäß Satz 1 einzuhaltenden Abstand, wenn
- der Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks zugunsten des jeweiligen Eigentümers des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks eine Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt bestellt, die forstwirtschaftliche Nutzung des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks einschließlich sämtlicher Einwirkungen durch Baumwurf zu dulden und insoweit auf Schadensersatzansprüche aus dem Eigentum zu verzichten und
 - aufgrund der Standortgegebenheiten, insbesondere der Geländeausformung, der Waldstruktur sowie der Windexposition keine erhöhte Baumwurfgefahr besteht.

Dem Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme ist ein Plan beizufügen, aus dem die Flurstücksbezeichnung des Grundstücks sowie die genaue Lage des zu errichtenden Gebäudes auf dem Grundstück hervorgehen.

HINWEISE

- Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Die Vorschriften des § 13 BauGB gelten entsprechend. Damit wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
- Baudenkmal- und Bodendenkmal sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 1 und 2 DSchG) wird hingewiesen. Zudem wird auf § 28 DSchG (Ordnungswidrigkeiten) hingewiesen.
- Sind im Planungsgebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.
- Seit dem 30.06.2022 erfolgen in Bebauungsplanverfahren keine Bewertungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes mehr zur Gefahr von Bauvorhaben durch Vorhandensein von Kampfmitteln / Munitionsfunden. Dies ist im Zuge der weiteren Detailplanung eigenverantwortlich bei der Fachbehörde anzufordern oder eine Klärung durch eine zu beauftragende Fachfirma herbeizuführen.
- Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anlagen darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Bauauführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Der Grad der Gefährdung durch Starkregenereignisse ist im Zuge der Bauausführung anhand weiterer Daten näher zu untersuchen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

Die Einsicht in die verwendeten Normen und Richtlinien ist im Baum der Gemeinde Kleinblittersdorf möglich.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).
 - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung - PlanZO) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
 - Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. S. 2629).
 - Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5).
 - § 12 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 2022 (Amtsbl. I S. 1296).
 - Saarländisches Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544 vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 648)).
 - Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNatG) - vom 05. April 2006 (Amtsbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
 - Saarländisches Denkmalschutzgesetz (DSchG) (Art. 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege) vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. 2018, S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
 - Saarländisches Naturschutzgesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
 - Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1977 (Amtsbl. 1977 S. 1009), zuletzt geändert durch das Artikel 161 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
 - Saarländisches Gesetz zur Ausfüllung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) vom 20. März 2002 (Amtsbl. 2002 S. 990), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393).

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat der Gemeinde Kleinblittersdorf hat am _____ die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sport-, Vereins- und Trainingsgelände Kleinblittersdorf“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Es wird beschneigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen
- Der Bebauungsplan wird gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Gem. § 13a Abs. 3 und 4 BauGB wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht durchgeführt.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Kleinblittersdorf hat in seiner Sitzung am _____ den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Sport-, Vereins- und Trainingsgelände Kleinblittersdorf“ beschlossen (§ 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegen (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom _____ von der Auslegung benachrichtigt (§ 13a BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum _____ zur Stellungnahme eingearäumt.
- Während der öffentlichen Auslegung gingen seitens der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Gemeinderat am _____. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
- Der Gemeinderat hat am _____ den Bebauungsplan „Sport-, Vereins- und Trainingsgelände Kleinblittersdorf“ als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG hingewiesen worden.
- Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Sport-, Vereins- und Trainingsgelände Kleinblittersdorf“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Kleinblittersdorf den _____

Der Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB, ferner auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG hingewiesen worden.

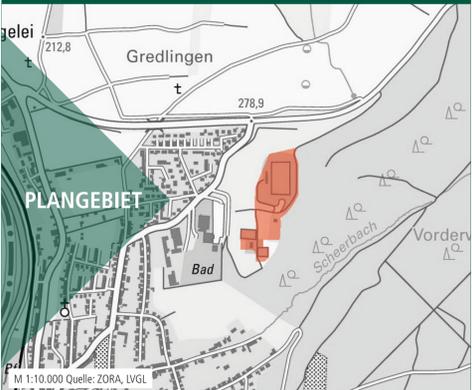
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Sport-, Vereins- und Trainingsgelände Kleinblittersdorf“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Kleinblittersdorf, den _____

Der Bürgermeister

Sport-, Vereins- und Trainingsgelände Kleinblittersdorf

Bebauungsplan in der Gemeinde Kleinblittersdorf, Ortsteil Kleinblittersdorf



Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Kleinblittersdorf
Rathausstraße 15
66271 Kleinblittersdorf

Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH
Kirchenstraße 12 - 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kernplan.de

Stand der Planung: 27.02.2023
ENTWURF

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

Maßstab 1:1.000 im Original
Verkleinerung ohne Maßstab

KERN PLAN